

## 9.1. Die Volkskammer als oberstes Organ der Staatsmacht

### 9.1.1. Die Funktion der Volkskammer als Ausdruck der Souveränität des werktätigen Volkes

Bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem sozialistischen Staat in der DDR als dem Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erwachsen, spielt die Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan eine dominierende Rolle. Sie gewinnt im System der staatlichen Machtausübung zunehmend an Bedeutung.

*Die Stellung und das Wirken der Volkskammer sind vom sozialistischen Wesen der Gesellschafts- und Staatsordnung in der DDR geprägt.* Aus dem Charakter des sozialistischen Arbeiter- und Bauern-Staates folgt, daß die Volkskammer und von ihr ausgehend das gesamte System der Staatsorgane die politische Macht des befreiten werktätigen Volkes verkörpern, das gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die entwickelte sozialistische Gesellschaft errichtet und den allmählichen Übergang zum Kommunismus vorbereitet.

Die Volkskammer widerspiegelt in ihrer Funktion, in ihrer Zusammensetzung wie in ihrer Tätigkeit die grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die seit 1945 auf dem Boden der DDR von der Arbeiterklasse im Bündnis mit allen Werktätigen vollzogen wurden. Sie entspricht in ihrem Wesen der Leninschen Idee von den Sowjets als der politisch-staatlichen Form, in der die Arbeiterklasse mit ihrer marxistisch-leninistischen Partei die Führung aller Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus verwirklicht. „Die Sowjets sind die unmittelbare Organisation der werktätigen und ausgebeuteten Massen selbst, die es ihnen *erleichtert*, den Staat selbst einzurichten und in jeder nur möglichen Weise zu leiten.“<sup>1</sup>

Die Verfassung der DDR<sup>2</sup> regelt die grundsätzliche staatsrechtliche Stellung der Volkskammer im Staatsaufbau und fixiert die Grundsätze für ihre Bildung und ihr Wirken. Sie bestimmt, daß die Volkskammer das oberste staatliche Machtorgan des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern ist (Art. 48). Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von fünf Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (Art. 54).

Für die 7. Wahlperiode erhielten die 500 Abgeordneten zusammen mit 150 Nachfolgekandidaten ihr Mandat in der Wahl am 17.10.1976. Bei einer Wahlbeteiligung von 98,58 Prozent wurden 99,86 Prozent der Wählerstimmen für die Kandidaten abgegeben.<sup>3</sup> 434 Abgeordnete erhielten ihr Mandat in den Wahlkreisen der Republik. 66 Abgeordnete entsandte die Hauptstadt der DDR, Berlin.

1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 246.

2 Vgl. Verfassung der DDR vom 6.4.1968, i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 425, Art. 48—65.

3 Vgl. „Endgültiges Ergebnis der Wahlen zur Volkskammer der DDR am 17. Oktober“, Neues Deutschland vom 20.10.1976, S. 1.